

Neue Kleinhandelspreise

für

Fleisch und Fleischwaren von Rindern und Schweinen, sowie für Mett- und Schlackwurst.

Nach Anhörung der städtischen Preisprüfungsstelle setzen wir folgende neue Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 13. d. Mts. ab fest:

A. Rindfleisch:

	Pfund	
	mit Knochen	ohne Knochen
1. Schmorfleisch, Würbebraten, Rückenstück, (Hinterviertel)	2,80 M.	3,35 M.
2. Bog, Kamm, Fehltrippe, Spitzbrust, (Vorderfleisch)	2,40 "	2,90 "
3. Bauch- und Beinsfleisch	1,70 "	2,00 "
Zu A. 1 bis 3: Eingewachsene oder beigelegte Knochen dürfen nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtgewichts (= ein Viertel des Fleischgewichts) ausmachen.		
4. Zunge (ohne Schlund und Kehlkopf)		2,80 "
5. Rindergehacktes (auch Schiergehacktes Rindfleisch)		2,60 "
6. Leber		1,60 "
7. Niere		1,40 "
8. Ochsenchwanz		1,20 "
9. Stückenfleisch		-,80 "
10. Herz		-,80 "
11. Lunge		-,40 "
12. Mark- und Saftknochen		-,50 "
13. Abfallknochen		-,10 "

B. Schweinefleisch und Wurst:

	Pfund	
	mit Knochen	ohne Knochen
1. Hinterviertel, Rücken, einschl. Speck und Flomen	2,— M.	2,40 M.
2. Vorderfleisch	1,70 "	2,10 "
3. Bauchfleisch	1,50 "	1,80 "
Zu B 1 bis 3: Eingewachsene oder beigelegte Knochen dürfen nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtgewichts (= ein Viertel des Fleischgewichts) ausmachen.		
4. Schnittfeste, gut geräucherte Mettwurst in „runden“ oder „geraden“ Därmen		2,80 M.
5. Frische Schlackwurst (beim Kleinverkauf innerhalb eines Monats nach ihrer Anfertigung)		3,60 "
6. Eingetrocknete Schlackwurst (beim Kleinverkauf später als einen Monat nach ihrer Anfertigung)		4,— "
Zu 5 und 6: Das Datum der Anfertigung muß durch Anhängel an der Schlackwurst kenntlich gemacht werden.		
7. Flomenschmalz		2,40 M.
8. Steetschmalz und Griebenschmalz		2,20 "
9. Wurstschmalz		1,50 "
10. Eisbein, frisch oder gepökelt, Schälrippen		-,90 "
11. Kleinfleisch (Pötchen, Schweinsknöchel und dergl.) frisch oder gepökelt		-,60 "
12. Ausgelöste Knochen		-,10 "

Die vorstehenden Preise gelten auch für 1 Pfund Reingewicht von Fleischwaren in Büchsen. Ein Preisausschlag ist bei diesen Waren nur in Höhe der Mehrkosten zulässig, die durch das Einmachen in Büchsen erwachsen, und die bei Empfindndosen 40 Pf. nicht übersteigen dürfen.

Die vorstehend zu A und B festgesetzten Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.B. 1914, S. 516). Die Übertretung des Höchstpreisgesetzes wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Braunschweig, den 12. Juni 1917.

Der Stadtmagistrat.

Wagner.

Baisenhaus-Buchdruckerei Braunschweig.

